

des Mindestwärmeschützes und des effektiven Betriebes der Heizungsanlage ausgeführt werden.

(4) Auflagen können auch im Zusammenhang mit Änderungen von Einwilligungen oder der Verlängerung ihrer Geltungsdauer erteilt werden. Der Bürger ist verpflichtet, dem Energiekombinat die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Einwilligung in den Einsatz von Wärmeenergie gemäß § 17 kann mit der Bedingung erteilt werden, daß der Bürger den Anschluß an die Versorgungsanlage auf eigene Kosten herstellt, betreibt und instand hält.

#### §20

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, durch schriftliche Entscheidung die Einwilligung gemäß § 17 aufzuheben oder zu ändern, wenn

1. die Voraussetzungen für die Bereitstellung oder den Einsatz des betreffenden Energieträgers sich wesentlich verändert haben oder
2. der Bürger die Auflagen zum Energieträgereinsatz nicht erfüllt hat oder
3. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrags auf Einsatz des betreffenden Energieträgers geführt hätten.

(2) Mit dem Zugang der Entscheidung beim Bürger oder, soweit er später liegt, mit dem in der Entscheidung genannten Termin wird die Aufhebung oder Änderung wirksam. Bei Aufhebung endet damit die Versorgungspflicht; Energieanwendungsanlagen sind technisch für dauernd von der Installationsanlage zu trennen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 sind dem Bürger die aus der Veränderung entstehenden notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, jedoch nicht mehr als der Zeitwert der durch die Entscheidung berührten, bisher verwendeten Energieanlagen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 3 und auf Bestätigungen gemäß § 18 Abs. 2, der Abs. 1 Ziffern 2 und 3 und der Abs. 2 sind auf Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

#### §21

##### Drittanschluß

(1) Der Bürger, dessen Abnehmeranlage an das öffentliche Elektroenergie-Versorgungsnetz angeschlossen ist oder wird, darf einen Dritten an seine Abnehmeranlage anschließen lassen. Er ist verpflichtet, den Anschluß eines Dritten an seine Abnehmeranlage zu gestatten, wenn das Energiekombinat eine darauf gerichtete schriftliche Auflage erteilt hat; sie darf nur ergehen, soweit die in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Gestattungspflicht des Abs. 1 Satz 2 gilt auch gegenüber dem Eigentümer, Rechtsträger oder Verfügungsberechtigten des Grundstücks, der nicht zugleich Eigentümer oder Rechtsträger der Abnehmeranlage ist.

#### §22

##### Sperrung der Installationsanlage

(1) Der Bürger ist verpflichtet, den ortsfesten Teil der von ihm betriebenen Abnehmeranlage zum Leitungstransport von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie (Installationsanlage) mindestens alle 15 Jahre revidieren zu lassen.

(2) Die Installationsanlage muß zeitweilig gesperrt werden, wenn ihr Zustand den im § 16 Abs. 4 genannten Anforderungen so widerspricht, daß wegen der damit verbundenen Gefährdung für Menschen, volkswirtschaftlich bedeutende Sachwerte, Energieversorgungsanlagen oder Verbundnetze der Weiterbetrieb nicht verantwortet werden kann. Darüber ent-

scheidet das Energiekombinat. Es hat den Bürger schriftlich von der ausgeführten Sperrung zu unterrichten.

(3) Wird, trotz eines festgestellten anforderungswidrigen Zustandes, der Weiterbetrieb der Installationsanlage zeitweilig für vertretbar erachtet, hat das Energiekombinat eine Auflage zur Mängelbeseitigung mit einer dem Zustand der Installationsanlage und dem Aufwand zu seiner Veränderung angemessenen Frist an den Bürger als Betreiber der Abnehmeranlage zu erteilen.

(4) Die Sperrung der Installationsanlage ist wieder aufzuheben, wenn

1. die Gründe entfallen sind, die zur Sperrung geführt hatten, und
2. der die Abnehmeranlage betreibende Bürger die Kosten für die Sperrung bezahlt hat.

(5) Die Rechtsvorschriften über die Lieferung leitungsgebundener Energieträger können weitere Fälle der zeitweiligen Anlagensperrung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten vorsehen.

#### §23

##### Benutzungsbedingungen und -verbote für Energieanwendungsanlagen

(1) Der Bürger ist verpflichtet, die von ihm zum Betrieb vorgesehenen Energieanwendungsanlagen in einem technisch betriebssicheren Zustand zu erhalten. Der Zeitraum zwischen den Instandhaltungsmaßnahmen und ihre Art sind in Abhängigkeit von dem Grad der Beanspruchung sowie von den Anforderungen an die Betriebsfähigkeit und die technische Betriebssicherheit je Energieanwendungsanlage zu bestimmen.

(2) An bestimmungsgemäß ortsfesten Energieanwendungsanlagen sind mindestens alle 15 Jahre Revisionen durchzuführen. Durch Rechtsvorschriften können kürzere Zeitabstände festgelegt werden.

(3) Wird die Energieanwendungsanlage bei einer technischen Durchsicht oder einer Kontrolle der Abnehmeranlage in einem Zustand vorgefunden, in dem sie vom Bürger nicht oder nur bedingt weiterbetrieben werden darf, ist sie außer Betrieb zu setzen oder es sind die für den zeitlich begrenzten Weiterbetrieb einzuhaltenden Benutzungsbedingungen dem Betreiber der Abnehmeranlage schriftlich zu übergeben.

(4) Bis zur Behebung der Mängel darf die Energieanwendungsanlage nicht (Benutzungsverbot) oder nur im Rahmen der festgelegten Benutzungsbedingungen betrieben werden.

(5) Sind die Mängel bei der Kontrolle der Abnehmeranlage vom Energiekombinat festgestellt worden, kann es die schriftliche Auflage erteilen, die betreffenden Energieanwendungsanlagen bis zur -Behebung der Mängel technisch von der Installationsanlage zu trennen.

#### §24

##### Versorgungsnetze

(1) Die Nenngrößen der öffentlichen Versorgungsnetze gelten für die Auslegung der anzuschließenden und angeschlossenen Abnehmeranlagen.

(2) öffentliche Versorgungsnetze dürfen vom Energiekombinat umgestellt werden, wenn das aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn dadurch seine Versorgungsaufgaben besser erfüllt werden können. Darüber entscheidet das Energiekombinat auf der Grundlage des Fünfjahrplanes. Den Bürgern sind die notwendigen Aufwendungen für die Umstellung ihrer Abnehmeranlagen zu ersetzen; sie müssen sich die Werterhöhungen daran anrechnen lassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für nichtöffentliche Versorgungsnetze und ihre Betreiber.